

Frau  
Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Rosenberger  
Verband der Elternvereine an den höheren und  
mittleren Schulen Wiens  
Strozzigasse 2  
1080 Wien

per E-Mail

Sehr geehrte Frau Mag.<sup>a</sup> Rosenberger,

zu Ihrer Anfrage vom 4.11.2016 kann nach Einbeziehung von Abt. Präs.6 und Abt. III/8 mitgeteilt werden:

Zu Ihrem Vorschlag, dass der Ankauf von Laptops und/oder Taschenrechnern Beratungsmaterie im SGA ist/sein sollte, kann darauf hingewiesen werden, dass es sich bei diesen Geräten aus schulrechtlicher Sicht um Arbeitsmittel im Sinne des § 14 Abs. 5 zweiter Satz SchUG handelt.

Die **Festlegung der für den Unterricht erforderlichen Arbeitsmitteln** erfolgt durch die Lehrerin/durch den Lehrer (§ 14 Abs. 9 SchUG). Die Ausstattung der Schüler/innen mit Arbeitsmitteln ist **Sache der Erziehungsberechtigten** (siehe Simone Hauser, Schulunterrichtsgesetz, Kommentar, 152, Erl. Bem. zum SchUG, BGBl. Nr. 139/1974: „Die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Ausstattung der Schüler mit bestimmten Unterrichtsmitteln soll weiterhin im allgemeinen **neben der Ausstattung mit Arbeitsmitteln** und Lesestoffen nur in Ansehung von durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst „approbierten“ Unterrichtsmitteln bestehen.“)

Gemäß § 64 Abs. 8 SchUG hat der Schulleiter/die Schulleiterin den Schulgemeinschaftsausschuss einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten verlangt; die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde.

Es steht den Vertretern der Erziehungsberechtigten im SGA somit zu, die Einberufung einer SGA-Sitzung zur Behandlung des Themas Ausstattung der Schüler/innen mit Laptops und/oder Taschenrechnern zu verlangen. Es handelt sich um eine Beratungskompetenz des SGA gemäß § 64 Abs. 2 Z 2 lit. a SchUG (wichtige Frage des Unterrichts).

#### **Beilage zu Ihrem Schreiben:**

Zur dort angeführten Frage 1 kann mitgeteilt werden, dass keine besonderen Sicherungspflichten des Schulerhalters bestehen, um die von Schüler/inne/n mitgebrachten Sachen vor

einem Verlust oder einer Beschädigung zu schützen. Vorrangig ist es Pflicht und Aufgabe des Schülers/der Schülerin, auf seine/ihre Unterrichtsmittel und Arbeitsmittel aufzupassen.

Zu Frage 2 der Beilage Ihres Schreibens kann prinzipiell festgehalten werden, dass eine Haftung grundsätzlich nur durch schuldhaftes und rechtswidriges Handeln, das kausal für den Schaden ist, begründet wird. Im Zuge der Amtshaftung ist weiters erforderlich, dass die Schadenszufügung von einem Organ im Zuge hoheitlichen Handelns erfolgt.

Eine generelle Haftung des Schulerhalters oder des Bundes besteht hier in keinem Fall, auch dann nicht, wenn Arbeitsmaterialien nur deswegen in die Schule gebracht werden, weil diese für den Unterricht gebraucht werden.

Zur Frage „Wie müsste bzw. dürfte die Finanzierung von Spinden erfolgen; darf der Elternverein dazu beitragen?“ wird mitgeteilt:

Grundsätzlich ist es Sache des Schulerhalters, die für den Schulbetrieb erforderliche Infrastruktur bereitzustellen. Dazu gehört u.a. auch eine Möglichkeit zur Kleiderablage. Je nach Schule und räumlichen Gegebenheiten wird diese Kleiderablage unterschiedlich ausgestaltet sein: Hakengarderobe in der Klasse, Zentralgarderobe oder Spinde. Diese wird an öffentlichen Schulen den SchülerInnen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Sollte an einer Schule darüber hinaus der Wunsch bestehen, zusätzlich bestimmte Spinde anzumieten, bestehen seitens des Bundesministeriums für Bildung dagegen keine Bedenken. Eine allfällige Anmietung durch SchülerInnen kann an Bundesschulen jedoch keinesfalls verpflichtend sein.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass sich die Frage „Welche technischen und räumlichen Möglichkeiten bestünden für die Aufstellung von Spinden in der Schule?“ nur bei Kenntnis der Gegebenheiten an der jeweiligen Schule beantworten lässt.

Das Bundesministerium für Bildung hofft, mit diesen Antworten zu einer Klärung der Rechtslage beigetragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 24. November 2016  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Claudia Jäger

**Elektronisch gefertigt**